

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

B e s c h l u ß

In dem Verfahren auf Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung für die außenstehenden Aktionäre nach §§ 304 ff. AktG a.F. an dem beteiligt sind

hat das Landgericht Frankfurt am Main
- 3. Kammer für Handelssachen -

durch den Vorsitzenden Richter am LG
die Handelsrichter

und

und

am 6.2.2002 b e s c h l o s s e n:

1. Die Anträge auf gerichtliche Bestimmung des vertraglich geschuldeten Ausgleichs und der vertraglich zu gewährenden Abfindung auf Grund des Unternehmensvertrages vom 6.4.1993 werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Vertreter der außenstehenden Aktionäre sowie der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller haben die Antragsgegnerinnen als Gesamtschuldner zu tragen.
3. Der Geschäftswert wird auf DM 900.000,-- und für die Antragsteller auf je DM 100.000,-- festgesetzt.
4. Die Vergütung für die Vertreter der außenstehenden Aktionäre wird für den ersten Rechtszug auf je DM 20.000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Das Grundkapital der Beteiligten zu 12) beträgt DM 20.000.000,--, eingeteilt in 17.700 Inhaberaktien im Nennbetrag von je DM 1.000,--, 20.000 Inhaberaktien im Nennwert von je DM 100,-- und 6.000 Inhaberaktien von je DM 50,--.

Zur Zeit der Beschlußfassung der Hauptversammlung der Beteiligten zu 12) verfügte die Beteiligte zu 13) über 97,62 % deren Grundkapitals entsprechend 390.492 Aktien, 2,38 % des Grundkapitals entsprechend 9.508 Aktien befanden sich in den Händen außenstehender Aktionäre.

Der Kurs der Aktien der Beteiligten zu 12) lag am 28.5.1993 bei DM 1.440,--, nachdem er zuvor zwischen dem Frühjahr 1991 und Ende 1992 von über DM 1.900,-- auf ca. DM 950,-- gesunken war und sich sodann wieder erholt hatte. Am 6.4.1993 wurde zwischen den Antragsgegnerinnen ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dem die Hauptversammlung der Beteiligten zu 12) am 28.5.1993 zugestimmt hat. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 8.9.1993, die Bekanntmachung der Eintragung am 2.10.1993.

Auf der Grundlage eines Gutachtens der vom
6.4.1993, in dem auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Beteiligten zu 12) in Höhe von DM 481,5 Mio eine Barabfindung in Höhe von aufgerundet DM 1.204,-- und eine Ausgleichszahlung in Höhe von aufgerundet DM 48,-- mit einer darauf entfallenden Steuergutschrift von DM 27,-- je Aktie im Nennwert von DM 50,-- ermittelt worden war, bot die Beteiligte zu 13) den außenstehenden Aktionären der Beteiligten zu 12) eine Barabfindung von DM 1.400,-- und eine Ausgleichszahlung in Höhe von DM 48,-- (zuzüglich Steuergutschrift) je Aktie im Nennbetrag von DM 50,-- an.

Zwischen dem 15.7.1993 und dem 1.12.1993 haben die Antragsteller Anträge auf gerichtliche Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung gestellt. Die Erstanträge sind am 22.3.1994 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Die Antragsteller halten jeweils mindestens eine Aktie der Beteiligten zu 12) seit dem Tag deren beschlußfassender Hauptversammlung.

Die Kammer hat mit Beschlüssen vom 15.8.1995 und 17.1.2000 schriftliche Gutachten über die Höhe der angemessenen Abfindung eingeholt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen vom 25.9.1997 und dessen Ergänzungsgutachten vom 31.3.2001, wegen der Stellungnahmen der Beteiligten auf deren Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Verfahrensvoraussetzungen einer gerichtlichen Bestimmung des vertraglich geschuldeten Ausgleichs und der vertraglich zu gewährenden Abfindung liegen vor.

1. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus §§ 306 Abs. 1, 132 Abs. 1 Satz 2, 3 AktG i.V.m. § 1, 6 der Verordnung der Hessischen Landesregierung vom 10.5.1977 (GVBl I S. 183).
2. Die Antragsteller zu 1) - 9) sind als außenstehende Aktionäre der Beteiligten zu 12) nach §§ 304 Abs. 4, S. 1, 305 Abs. 5, S. 4 AktG a.F. antragsberechtigt. Soweit die Verfahrensbeteiligten hiernach antragsbefugt sind, sind ihre Anträge auch innerhalb der Frist der §§ 304 Abs. 4, 305 Abs. 5 AktG eingegangen.

III.

Die zulässigen Anträge sind unbegründet, da die von der Beteiligten zu 3) als Hauptgesellschaft angebotenen Entschädigungsleistungen angemessen sind.

1. Bei der Gewährung eines festen Ausgleichs ist mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte (§ 304 Abs. 2 S. 1 AktG). Die angemessene Barabfindung muß die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlußfassung ihrer Hauptversammlung über den Vertrag berücksichtigen (§ 305 Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 3 S. 2 AktG - a.F. i.V.m. Art. 1 § 318, Art. 20 des UmwBerG vom 28.10.1994, BGBl 1994 I 3210 ff., 3266).

Diesen Vorgaben genügen die von der Beteiligten zu 13) angebotenen Entschädigungsleistungen. Die Kammer geht hierbei von den Ableitungen des Bewertungsgutachtens des Sachverständigen vom 25.9.1997 und dessen Ergänzungsgutachten vom 31.3.2001 aus.

2. Sachlich rechtfertigen die in der Beweisaufnahme erhobenen Tatsachen eine Bestimmung der Entschädigungsleistungen in Höhe der Angebote der Beteiligten zu 13).

In dem seitens der Antragsgegnerinnen eingeholten Gutachten der vom 6.4.1993 sind auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Beteiligten zu 12) in Höhe von DM 481,5 Mio eine Barabfindung in Höhe von rund DM 1.204,-- und eine Ausgleichszahlung in Höhe von DM 48,-- mit einer darauf entfallenen Steuergutschrift von DM 27,-- je Aktie, jeweils im Nennwert von DM 50,--, ermittelt worden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen

vom 25.9.1997, bestätigt durch Ergänzungsgutachten vom 31.3.2001, sind eine Barabfindung in Höhe von 890,-- und eine Ausgleichszahlung in Höhe von DM 35,81 zuzüglich Körper-

schaftssteuergutschrift in Höhe von DM 19,90 je Aktie im Nennwert von DM 50,-- angemessen. Die in den Gutachten des Sachverständigen unternommenen betriebswirtschaftlichen Ableitungen, wonach zum Stichtag der Unternehmenswert der Beteiligten zu 12) DM 356 Mio betragen hat, bieten eine nachvollziehbare Grundlage der gerichtlichen Überprüfung (vgl. hierzu OLG Düsseldorf WM 1984, 732 ff., 739). Allgemein stützt sich die richterliche Unternehmensbewertung auf ein Gerichtsgutachten (vgl. BGH NJW 1985, 192 f., 193 - zu § 738 Abs. 2 BGB -), womöglich auf weitere brauchbare Entscheidungsgrundlagen wie Parteigutachten und sonstige Anknüpfungstatsachen (vgl. KG OLGZ 1971, 260 ff., 270 f. = AG 1971, 158 ff., 161 f. unter Hinweis auf BGH LM Nr. 7 zu § 286 - E - ZPO; vgl. auch OLG Düsseldorf AG 1988, 275 ff., 276). Zur Aufnahme weitergehender Ermittlungen bieten nach der Überzeugung der Kammer weder die Darlegungen der Gutachten selbst noch die hiergegen gerichteten Verfahrensbeiträge verschiedener Beteiligter (vgl. hierzu OLG Düsseldorf DB 1990, 2312 f., 2313) eine hinreichende Handhabe (vgl. auch OLG Frankfurt am Main DB 1989, 469 ff., 469 unter Bezugnahme auf OLG Düsseldorf DB 1984, 817). Mehrere Antragsteller haben schon vor der Einholung des gerichtlichen Gutachtens schriftsätzliche Ausführungen zu Gesichtspunkten der anstehenden Unternehmensbewertung sowie Einwände gegen das bereits vorliegende Gutachten der vorgetragen. Sie hatten nach Erstellung des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen

vom 25.9.1997 Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Ihre Anmerkungen sowie die Stellungnahmen der Vertreter der außenstehenden Aktionäre sind nach Maßgabe des Beschlusses der Kammer vom 17.1.2000 Gegenstand des Ergänzungsgutachtens des Sachverständigen vom 31.3.2001 geworden. Hierzu haben verschiedene Beteiligte erneut Stellung genommen.

Die aus dem Kreis der Antragsteller gegen das Ergänzungsgutachten vorgetragenen Angriffe gehen dabei über eine abweichende rechtliche Würdigung der Daten nicht hinaus, die der Sachverständige bereits zur Bewertung von Unternehmensbeteiligungen und Immobilien erhoben und bewertet hat.

Bei dieser Verfahrenslage besteht dann kein Anlaß mehr zu einer mündlichen Anhörung des Sachverständigen, der sein Gutachten bereits überzeugend gegen die ihm zur Kenntnis gebrachten Einwände der Verfahrensbeteiligten verteidigt hat (vgl. hierzu BVerfG DB 1998, 1506 f. = AG 1998, 334). Im übrigen fehlt es - wie von den Vertretern der außenstehenden Aktionäre mit Schriftsätzen vom 6.5.1998 und 13.5.1998 ausgeführt - an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass eine Anhebung der Ableitungen des Sachverständigen entsprechend den Einwänden der Antragsteller zu einer Überschreitung der von vorgenommenen Unternehmensbewertung führen werde, die zur Grundlage der Entschädigungsangebote der Beteiligten zu 13) geworden ist.

3. Inhaltlich entspricht das vorgelegte Bewertungsgutachten des Sachverständigen nach Maßgabe folgender Ausführungen den von der Kammer vertretenen Rechtsgrundsätzen:

a) Nach der Rechtsprechung gibt es keine allgemein anerkannte oder rechtlich vorgeschriebene Methode für die Bewertung von Handelsunternehmen. Vielmehr unterliegt es dem pflichtgemäßen Urteil der mit der Bewertung befaßten Fachleute, unter den in der Betriebswirtschaftslehre und der betriebswirtschaftlichen Praxis vertretenen Verfahren das im Einzelfall geeignet Erscheinende auszuwählen, das von ihnen gefundene Ergebnis hat dann der Tatrichter frei zu würdigen (BGH NJW 1978, 1316 ff., 1319 - zu § 255 AktG; vgl. auch BGH NJW 1973, 509 ff.,

509 zu § 2311 BGB; zu §§ 304 ff. AktG, vgl. BayObLG DB 1995, 1703 f., 1703; OLG Düsseldorf WM 1984, 732 ff., 733; LG Frankfurt am Main AG 1985 310 f., 311; OLG Zweibrücken DB 1995, 866 ff., 868). Gleichwohl wird als Grundlage einer vollen Entschädigung der Aktionäre (vgl. BVerfGE 14, 263 ff., 284 "Feldmühle" zur Abfindung nach § 12 UmwG) der Wert eines Unternehmens von unbegrenzter Lebensdauer regelmäßig zu ermitteln sein als Summe des Barwerts der zukünftigen Gewinnüberschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens (Ertragswert) und des Barwerts der Nettoveräußerungserlöse des betriebsneutralen Vermögens (vgl. - für § 320 AktG - OLG Düsseldorf AG 1995, 84 f., 84 und - für Verschmelzung - OLG Düsseldorf AG 2001, 189 ff. sowie OLG Karlsruhe AG 1998, 288 ff.; zu §§ 304 ff. AktG vgl. OLG Hamburg AG 2001, 479 ff; BayObLG OB 2001, 1928 ff und OLG Frankfurt am Main DB 1989, 469 ff., 469; OLG Düsseldorf AG 1990, 397 ff., 399; OLG Düsseldorf AG 1990, 490 ff., 491; LG Frankfurt am Main AG 1985, 310 f.).

Die Feststellung nachhaltig erzielbarer Einnahmenüberschüsse hat auf der Grundlage bereinigter Vergangenheitsergebnisse nach Maßgabe der Verhältnisse zum Zeitpunkt des Hauptversammlungsbeschlusses zu erfolgen. Während des Bewertungszeitraums erkennbar gewordene Entwicklungen sind zu berücksichtigen, soweit deren Wurzeln in der Zeit vor dem Bewertungsstichtag liegen (vgl. - zu § 2311 BGB - BGH NJW 1973, 509 ff., 511 sowie - zu §§ 304 ff. AktG - OLG Düsseldorf WM 1984, 732 ff., 734; AG 1977, 168 ff., 170 f.; OLG Celle AG 1981, 234 f., 234; AG 1979, 231 ff., 231; OLG Frankfurt am Main DB 1989, 469 ff., 469; OLG Zweibrücken DB 1995, 866 ff., 867; OLG Hamburg AG 2001, 479 ff., 480; BayObLG DB 2001, 1928 ff, 1929). Effekte, die nur durch den Konzernverbund ermöglicht

werden, bleiben unberücksichtigt (OLG Düsseldorf DB 2000, 81 ff., 81 = AG 2000, 323 ff., 323; OLG Celle AG 1999, 128 ff., 130; OLG Stuttgart AG 2000, 428 ff., 429 = DB 2000, 709 ff., 710; Mertens AG 1992, 321 ff.; vgl. aber auch BGH DB 2001, 969 ff., 972 = AG 2001, 417 ff., 419).

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.4.1999 (1 BvR 1613/94, DB 1999, 1693 ff. = AG 1999, 566 ff.) sind weiterhin folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Ein existierender Börsenkurs darf bei der Ermittlung des Unternehmenswerts nicht unberücksichtigt bleiben. Grundsätzlich stellt bei der Ermittlung der Barabfindung und der Abfindung durch Aktien der Hauptgesellschaft bzw. der herrschenden Gesellschaft oder ihrer Muttergesellschaft der Börsenkurs der abhängigen Gesellschaft die Untergrenze der Bewertung dar. Eine Unterschreitung kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn der Börsenkurs nicht den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt, beispielsweise wenn im Fall der Eingliederung durch Mehrheitsbeschluß infolge einer Marktengpass die außenstehenden Aktionäre ihre Aktien nicht zum Börsenkurs hätten verkaufen können. Auch in einem solchen Fall fehlt dem Börsenkurs aber nicht jede Eignung zur Feststellung des Werts der Unternehmensbeteiligung, solange ein Handel mit den Aktien der Gesellschaft stattfindet.

Soweit Börsenkurse zu berücksichtigen sind, ist nicht zwangsläufig der Bewertungsstichtag maßgebend. Vielmehr kann auf einen Referenzkurs, etwa auf einen Durchschnittskurs im Vorfeld der Konzernierungsmaßnahme zurückgegriffen werden (BVerfG a.a.O). Dieser soll aus dem Mittel der Börsenkurse der letzten drei Monate vor dem Stichtag zu bilden sein (BGH a.a.O).

Diesen Grundsätzen genügen die ausgewiesenen Ableitungen der Gutachten.

Der Sachverständige hat anhand einer Analyse bereinigter Vergangenheitsergebnisse den Ertragswert der Beteiligten zu 12) einschließlich der Beteiligungen aus den nach Ertragssteuern verbleibenden Gewinnüberschüssen (ewige Rente) entwickelt.

Diese ausschüttungsfähigen Erträge hat der Sachverständige zum Bewertungsstichtag abgezinst. Hierfür hat er zutreffend Kapitalisierungszinssätze angewendet, die sich aus einem Basiszins entsprechend dem inlandsüblichen Zinssatz risikoloser Kapitalanlagen (beispielsweise öffentlicher Anleihen) errechnen, gewichtet durch einen Geldentwertungsabschlag und einen Zuschlag für das allgemeine Unternehmerrisiko (vgl. - für § 320 AktG - OLG Düsseldorf AG 1995, 84 f., 85; vgl. auch OLG Hamburg AG 2001, 479 ff, 480 f; Bay ObLG DB 2001, 1928 ff, 1929; OLG Düsseldorf DB 2000, 81 ff., 82 = AG 2000, 323 ff., 324; OLG Stuttgart DB 2000, 709 ff. = AG 2000, 428 ff., 431; OLG Düsseldorf AG 1999, 321 ff., 323, LG Berlin AG 2000, 284 ff., 286, OLG Frankfurt am Main DB 1989, 469 f., 470; OLG Zweibrücken DB 1995, 866 ff., 868; OLG Düsseldorf DB 1992, 1034 ff., 1037 f. und AG 1992, 200 ff., 203 f.; OLG Düsseldorf AG 1990, 397 ff., 399 und AG 1988, 275 ff., 278; LG Frankfurt am Main AG 1985, 310 f., 311; LG Düsseldorf AG 1990, 403 f., 404). Der von dem Sachverständigen aus einem Basiszins von 7,5 % entwickelte, nach den verschiedenen Beteiligungsgesellschaften gewichtete Zinsfuß von 8,6 % bis 11,5 % ist in Ausgangswert und Ergebnis plausibel begründet. Mit dem sich hieraus ableitenden Ertragswert von DM 212,856 Mio ist der (mit -DM 27,602 Mio insgesamt negative) Wert des übrigen Vermögens der Finanzholdinggesellschaften Stav,

Stella, MAH, DEWB AG und DEWB KG sowie der Beteiligungen an ECF und Ciconia verrechnet worden. Insgesamt stellt sich dadurch der Wert der Beteiligten zu 12) bei Einrechnung des latenten Körperschaftssteuerguthabens von DM 13,310 Mio auf DM 198,564 Mio. Diesem Betrag ist mit DM 157,4 Mio der Wert der Immobilien hinzugerechnet worden, ermittelt - mit Ausnahme des unbebauten Grundstücks Schleusenweg - nach dem Ertragswertverfahren.

Auch insoweit ist das von dem Sachverständigen gewählte Verfahren nicht zu beanstanden. Grundstücke sind regelmäßig nur mit ihrem Ertragswert, nicht mit dem höheren Substanzwert anzusetzen, soweit sie zum betriebsnotwendigen Vermögen zählen (vgl. - auch zu Ausnahmen - LG München I AG 1990, 404 ff., 405 f., BayObLG DB 1995, 2590 ff., 2591). Vorliegend hat der Sachverständige mit Recht darauf abgestellt, dass die Beteiligte zu 12) als Finanzholdinggesellschaft mit ihrer Tochter DEWB KG nach ihrer erwerbswirtschaftlichen Orientierung schwerpunktmäßig ein Portfolio aus gewerblichen Immobilien verwaltet. Davon, dass durch die aus dem Kreis der Antragsteller angeregte Einschaltung eines Grundstückssachverständigen eine entschädigungswirksame Erhöhung der Immobilienwerte zu erwarten sei, geht die Kammer schon deshalb nicht aus, weil insoweit die Bewertung des für die Angebote der Beteiligten zu 13) maßgeblichen Gutachtens zur Höhe von immerhin ca. DM 24 Mio infolge eines Rechenfehlers übersetzt ist.

Eine Korrektur des Unternehmenswerts der Beteiligten zu 12) ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines höheren Börsenwerts gerechtfertigt. Wie der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten vom 31.3.2001 im einzelnen dargelegt hat, ist deren Verkehrswert nicht im Börsenkurs reflektiert worden, weil bereits im Vorfeld der Konzernierungsmaßnahme angesichts einer von rund 94 % auf ca. 97,8 % des Grundkapitals der Beteiligten zu 12) angewachsenen Beteiligungsquo-

te der Beteiligten zu 13) eine Marktengung entstanden war über längere Zeit praktisch keinerlei Handel mit Aktien der Beteiligten zu 12) mehr stattfand. Im übrigen würde der Kurs innerhalb geeigneter Referenzzeiträume jedenfalls unterhalb des Abfindungsangebots der Beteiligten zu 13) gelegen haben.

Was die im Beteiligungsbesitz stehenden liquiden Börsentitel Daimler-Benz, Leifheit und Salamander angeht, hätten die fiktiven Veräußerungswerte zu Börsenkursen schon nach dem Erstgutachten die ermittelten Ertragswerte unterschritten.

4. Die hiernach sachlich zugrundezulegende Ermittlung der Entschädigungsleistungen in dem Gutachten des Sachverständigen führt nicht zu einer Ersetzung der abweichenden Angebote der Beteiligten zu 12), da diese für die außenstehenden Aktionäre vergleichsweise günstiger und damit nicht unangemessen sind.

IV.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 306 Abs. 7 Satz 8 AktG, der Ausspruch über die außergerichtlichen Kosten aus § 13 a FGG.

V.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 306 Abs. 7 Satz 5, 6 AktG i.V.m. § 30 Abs. 1 KostO.

Bei einem im Ergebnis erfolglosen Spruchstellenverfahren ist insoweit nicht das Verfahrensergebnis, sondern ein weitergehendes Verfahrensziel der Antragsteller maßgeblich, letzteres ggf.

unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Begründung der jeweiligen Wertvorstellungen (vgl. OLG Düsseldorf DB 2001, 1353 f., 1353; OLG Karlsruhe DB 1997, 2479 f.; BayObLG DB 1996, 672 f.; DB 1996, 1126 f.; OLG Zweibrücken DB 1995, 866 ff., 868 f.). Hier hat die Antragstellerin zu 8) - auf der Grundlage eines einheitlichen Kapitalisierungssatzes von 6 % - eine Bestimmung der Ertragswerte mit ca. DM 345 Mio (statt DM 212,856 Mio) vorgeschlagen. Zu einem entsprechenden Ergebnis führt die von der Antragstellerin zu 7) angeregte Anhebung des Beteiligungswerts der Daimler-Benz von DM 89,763 Mio auf DM 220,62 Mio. Mit einer Differenz von ca. DM 130 Mio zu dem von dem Sachverständigen ermittelten Unternehmenswert (entsprechend DM 325,-- zuzüglich je Aktie) bleiben die Entschädigungsvorstellungen hinter Börsenkurs und Abfindungsangebot (ca. DM 1.400,--) noch deutlich zurück. Dass die einzelnen inhaltlichen Einwände der Verfahrensbeteiligten zu einer Erhöhung um mehr als allenfalls DM 100,-- je Aktie (jeweils im Nennbetrag von DM 50,--) hätten führen sollen, ist nicht abzusehen. Dieser Differenzbetrag ergibt, multipliziert mit der Anzahl der seinerzeit in den Händen außenstehender Aktionäre befindlichen 9.508 Aktien, einen Gegenstandswert von DM 900.000,--.

Dieser den Gerichtsgebühren zugrundezulegende Gesamtwert ist zur Berechnung der Gebühren für die Verfahrensbevollmächtigten der einzelnen Antragsteller auf diese nach Kopfteilen aufzuteilen (BGH DB 1999, 272; OLG Hamburg AG 2001, 479 ff., 482, BayObLG DB 2001, 191 ff. DB 2001, 2138 f.; OLG Karlsruhe DB 2000, 1116; OLG Frankfurt am Main, Beschluß v. 30.7.2001, 20 W 4/96; a.A. OLG Düsseldorf DB 1999, 1489 f.). Dies ergibt vorliegend einen Gegenstandswert von DM 100.000,-- je Antragsteller.

VI.

Die Vergütung der gemeinsamen Vertreter der außenstehenden Aktionäre war nach § 306 Abs. 4 S. 7 AktG in Anlehnung an die BRAGO festzusetzen (vgl. hierzu OLG Frankfurt am Main DB 1986, 1062 f.; OLG Düsseldorf DB 1984, 2188; vgl. aber auch Pentz DB 1990, 1317 f., 1318; BayObLG DB 1992, 1130 f., BayObLG DB 1991, 486), wobei allerdings eine starre Anbindung an den Geschäftswert nicht zwingend ist (OLG Frankfurt am Main, Beschluß v. 30.7.2001, 20 W 4/96). Die Kammer hält vorliegend unter Berücksichtigung der umfangreichen Verfahrensbeiträge der Vertreter der außenstehenden Aktionäre eine Vergütung von je DM 20.000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer für angemessen.